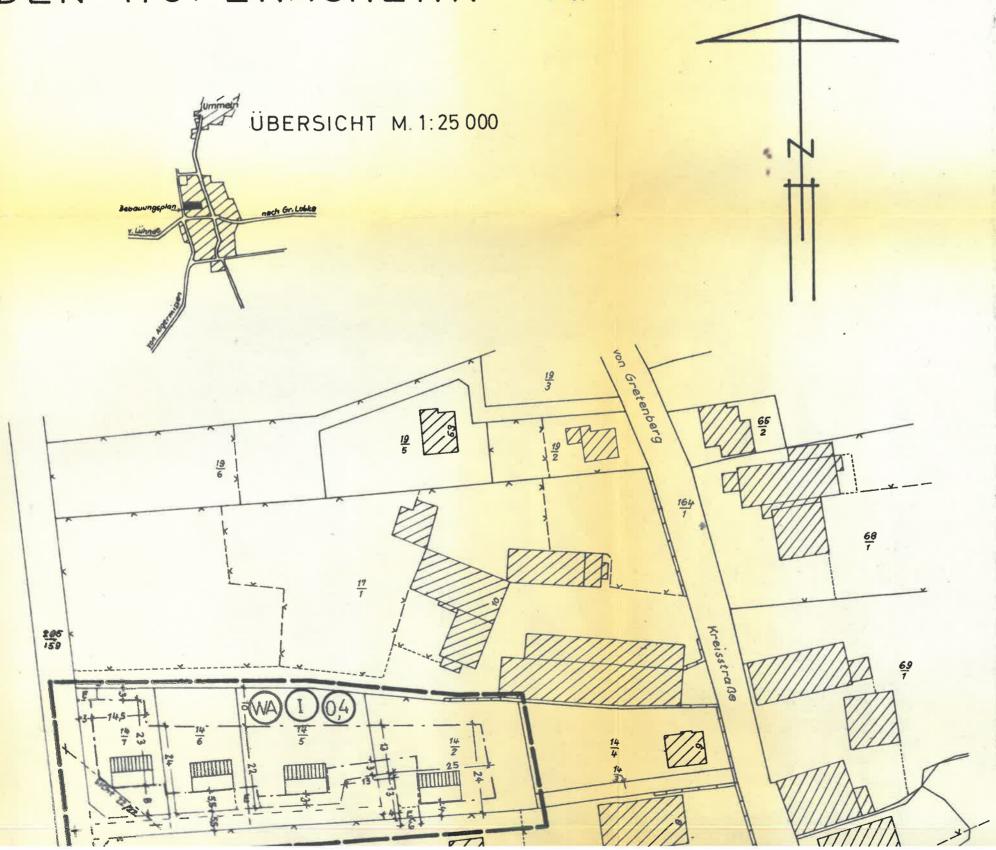
WATZUM BEBAUUNGSPLAN NR.1 DEN HUFENÄCKERN" M. 1:1000



Z.E.I C H

Festsetzungen gemäß §9(1)1-6 88au Maß der beulichen Nutzung durch A

Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1 : 25 000, daher ungenau)

Geltungsbereich

Grenze zwischen verschiedenen Arten der baulichen Nutzung

Baulinie, einzuhalten

Hinters und seitl. Baugrenze

Vorhandene Grenzen

Aufzugebende Grenzen

Geplante Grenzen

Einfriedigungen ohne Tür u. Tor

Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von jegl gemessen von Fahrbahnoberk entlang der klassifizierte

WA ligemeines Wohngebie Zulässige Bauvorhaben gem. §4, Abs. (2) Bout

Stellung der geplanten badlichen Anlagen:

Wohngebäude, I Vollgeschoe,

Wohngebäude, 2 Vollgeschosse, ohne au

Wohngebäude, 3 Vollgeschosse, ohne au

Wohngebäude in Bungalowbauweiss, o.au

Laden mit Flachdach

Vorhandene bauliche Anlagen mit Firstangabe, 1 Vollgeschoß, GFZ 0.4



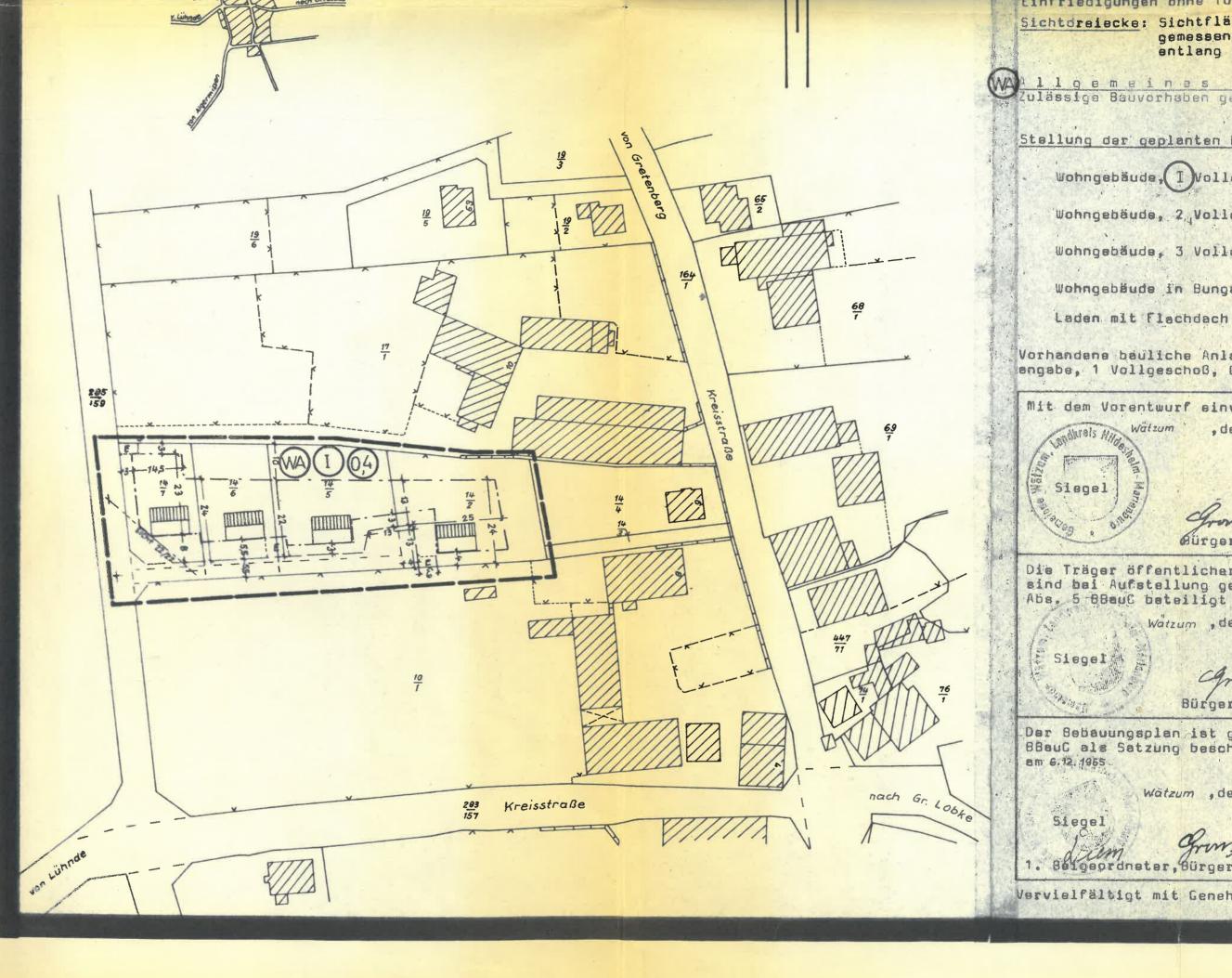
Die Träger öffentlicher Belange sind bei Aufstellung gem. § 2,

Beschi BBaul

Diese ne Ger

fältig zum Zu nutzur

Entwur Hildes



Einfriedigungen ohne Tür u. Tor Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von gemessen von Fahrbahn entlang der klæsifiz

2018sige Bauvorhaben gem. 34, Abs.

Stellung der geplanten badlichen Anj

Wohngebäude, I Vollgeschoß,

Wohngebäude, 2 Voligeschosse, oh

Wohngebäude, 3 Vollgeschosse, ohr

Wohngebäude in Bungalowbauweise.

Vorhandene bauliche Anlagen mit Fire engabe, 1 Vollgeschoß, GFZ 0.4

Mit dem Vorentwurf einverstanden. den 26.5.65



Die Träger öffentlicher Belange sind bei Aufstellung gem. § 2, Abs. 5 88auC beteiligt worden.

Watzum , den 13. 9. 1965

Siegel

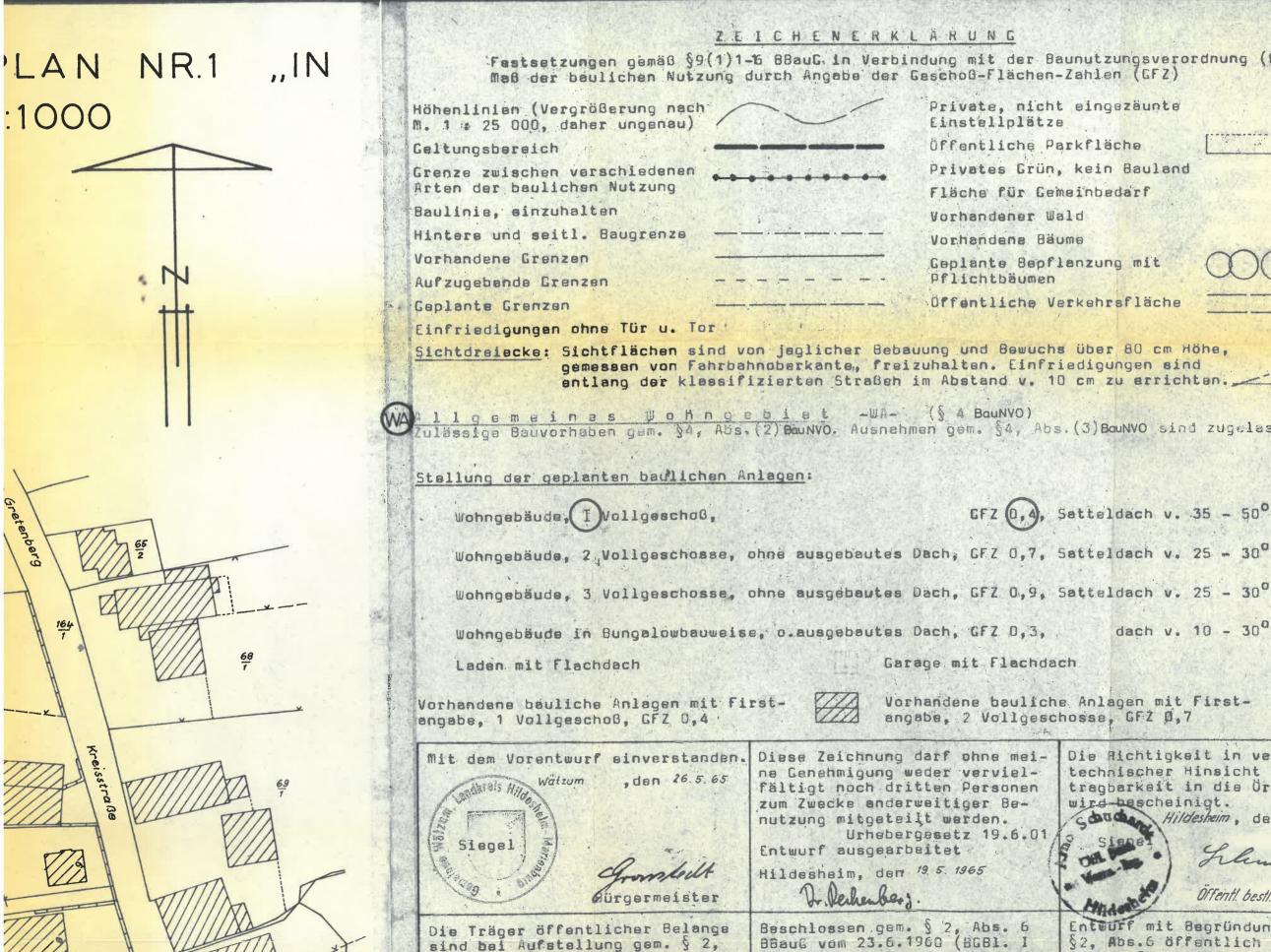
Bürgermeister

Dar Bebauungsplan ist gem. § 10 BBeuC als Satzung beschlossen

Wätzum , den 7.12.65

1. Beigeproneter Bürgermeister

Vervielfältigt mit Genehmigung des



Festsetzungen gemäß §9(1)1-6 88auG. in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BNVD)

Private, nicht eingezäunte Privates Grün, kein Bauland Fläche für Gemeinbedarf

Offentliche Verkehrsfläche



Zulässige Bauvorhaben gem. 34, Abs. (2) Baunvo. Ausnahmen gem. §4, Abs. (3) Baunvo sind zugelassen.

GFZ (0,4), Satteldach v. 35 - 50°



Wohngebäude, 3 Vollgeschosse, ohne ausgebautes Dach, GFZ 0,9, Satteldach v. 25 - 300

dach v. 10 - 300



6

Vorhandene bauliche Anlagen mit Firstangaba, 2 Vollgeschosse, GFZ 0,7



88au6 vom 23.6.1960 (8G81. I

Die Richtigkeit in vermessungstechnischer Hinsicht und Übertragbarkeit in die Ortlichkeit wird-bescheinigt. Hildesheim, den 9. Dez. 1965

Freme and

Öffentl. bestl. Verm. Ing.

Entworf mit Begründung hat gem. Abs.6 öffentlich ausgelegen der 7ait unm 20 9 65 him on to ce

